

Ausfertigung

A 3 S 2322/13



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5472083-439

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof den Richter am
Verwaltungsgerichtshof und den Richter am Verwaltungsgerichtshof

am **23. September 2014**

beschlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. September 2013 - A 11 K 5/13 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

Gründe

Der rechtzeitig gestellte und begründete Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Der Antrag richtet sich gegen das bezeichnete Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht auf die Klage des Klägers - eines iranischen Staatsangehörigen - Ziffer 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.12.2012 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der mit der Antragsbegründung geltend gemachte Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG (Divergenz) ist hinreichend dargelegt und liegt vor.

Nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ist die Berufung zuzulassen, wenn das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Sowohl die Abweichung als auch das „Beruhen“ der Entscheidung hierauf sind gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG darzulegen. Zur Darlegung der von der Beklagten geltend gemachten Rechtsatzdivergenz ist erforderlich, dass ein die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz aufgezeigt wird, der mit einem ebensolchen Rechtssatz in der Entscheidung des höheren Gerichts im Widerspruch steht (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.7.2012 - A 9 S 1359/12 - AuAS 2012, 211; Beschl. v. 17.3.1997 - 8 S 664/97 - DVBl 1997, 1326).

Eine diesen Maßgaben entsprechende Darlegung ist hier erfolgt. Denn die Beklagte hat unter Hinweis auf das Urteil des beschließenden Gerichtshofs vom 12.6.2013 (- A 11 S 757/13 - juris) und seinen Beschluss vom 13.3.2013 (A 3 S 103/13) hinreichend herausgearbeitet, dass dieser die dortigen Entscheidungen tragenden Rechtssätze aufgestellt hat, ein Asylbewerber, der

sich nach einem Übertritt zum Christentum in Deutschland darauf berufe, wegen der Betätigung seines christlichen Glaubens in seinem Heimatland von Verfolgung bedroht zu sein, müsse die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfinde, um seine religiöse Identität zu wahren, zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen. Der formale, kirchenrechtlich wirksam vollzogene Übertritt zum Christentum in Gestalt der Taufe reiche für die Gewinnung dieser Überzeugung jedenfalls im Regelfall nicht aus. Weiterhin widerspreche es geltendem Prozessrecht, dass das staatliche Gericht hinsichtlich der Feststellung der inneren Tatsache der Ernsthaftigkeit der Hinwendung zum Christentum an eine entsprechende Feststellung eines taufenden Pfarrers der Evangelischen Landeskirche Baden gebunden sei (vgl. hierzu ferner BVerwG, Ur. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67; Beschl. v. 9.12.2010 - 10 C 13.09 - BVerwGE 138, 289; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.4.2014 - A 3 S 269/14 - juris; Beschl. v. 17.6.2014 - A 11 S 389/14 -; Beschl. v. 12.8.2014 - A 3 S 877/14 m.w.N.).

Von diesen Rechtssätzen weicht das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Urteil - wie die Beklagte dargelegt hat - ab, indem es in den Entscheidungsgründen ausführt, es sei zwar von der Ernsthaftigkeit der Konversion des Klägers zum Christentum nicht überzeugt. Das Gericht sei aber an die Bejahung der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts durch der Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde und die Taufe des Klägers staatskirchenrechtlich gebunden. Bei offener Darstellung des Glaubensübertritts im Iran drohe dem Kläger Verfolgung.

Auf dieser Abweichung beruht das Urteil auch. Es besteht die Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht bei Zugrundelegung der genannten Rechtssätze des Obergerichts zu einer für die Rechtsmittelführerin, die Beklagte, günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Dies ist insbesondere schon deshalb nicht ausgeschlossen, weil das Verwaltungsgericht selbst von der Ernsthaftigkeit der Konversion des Klägers zum Christentum nicht überzeugt war.

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für das Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.